



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 13 | 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HOCHSCHULE MAINZ

16. Juni 2023

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Änderungssatzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre) der Hochschule Mainz vom 14.06.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 7, § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. 453), hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte mit Beschluss vom 08.06.2023. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Satzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre vom 13.12.2022 (Mitteilungsblatt Nr. 19/2022) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 10 wird als Abs. 8 neu eingefügt: „Im Falle internationaler Kooperationsstudiengänge sind auch die Partnerhochschulen bei der Erstellung der Studiengangsberichte einzubinden.“
2. Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9 in der neuen Fassung.
3. In § 11 wird als Abs. 12 neu eingefügt: „Sofern in einem Akkreditierungsverfahren auf Grundlage des Abschlussberichts der internen Akkreditierungskommission schwerwiegende Mängel festgestellt werden und eine Akkreditierung mit Auflagen deswegen ausgeschlossen ist, stellt der Senatsausschuss für Akkreditierung mittels Beschluss die Nicht-Akkreditierung fest. Der betreffende Fachbereich ist zu informieren; im Falle von Kooperationsstudiengängen ist auch die kooperierende Hochschule zu informieren. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 möglich. Sobald keine wirksame Akkreditierung mehr vorliegt, ist der Studiengang durch entsprechenden Beschluss des Senats einzustellen und aufzuheben. Sofern Studierende in dem Studiengang eingeschrieben sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen.“
4. In § 11 wird als Abs. 13 neu eingefügt: „Sofern ein Studiengang eingestellt werden soll, informiert die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs das Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident beraumt einen Termin mit Mitgliedern des Präsidiums, der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs und der Studiengangsleitung an, um die Umstände für die Einstellung eines Studiengangs zu erläutern. Soll der Studiengang in Folge des Gesprächs eingestellt werden, wird in der nächstmöglichen Sitzung des Fachbereichsrats des betreffenden Fachbereichs und des Senats über die Einstellung des Studiengangs beraten und beschlossen. Sofern die Einstellung und Aufhebung des Studiengangs im Senat beschlossen wird und Studierende in dem Studiengang eingeschrieben sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen.“
5. Es wird ein neuer 5. Abschnitt eingefügt „5. Abschnitt: Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems“.

6. Im 5. Abschnitt wird § 15 „Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems“ eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne einer Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität erfolgt mindestens einmal pro Jahr die Einbeziehung der erweiterten Hochschulleitung, des Advisory Boards und des Senats. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement berichtet in den genannten Gremien zunächst über die Aktivitäten im Qualitätsmanagementsystem im Berichtszeitraum mit anschließender Diskussion über Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sowie zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer Studiengangskonferenz ein, in der über den aktuellen Stand und die Ergebnisse des Qualitätsmanagementsystems berichtet wird und Anregungen der Studiengangleitungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems aufgenommen werden. Die Ergebnisse der Diskussion mit den vorgenannten Akteurinnen und Akteuren werden im Senatsausschuss für Akkreditierung vorgestellt und falls erforderlich, erfolgt eine Anpassung der Regelungen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems.“

7. Der vormalige 5. Abschnitt wird zum 6. Abschnitt. Der vormalige 6. Abschnitt wird zum 7. Abschnitt. Der vormalige § 15 wird zu § 16. Der vormalige § 16 wird zu § 17.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.06.2023

Prof. Dr. Susanne Weissman,
Präsidentin der Hochschule Mainz